



HVBG

HVBG-Info 26/1992 vom 01.10.1992, S. 2360 - 2362, DOK 754.1/017-LG

**Verletzung durch einen Mitschüler: Begriff der Schulbezogenheit -
Ausschluß der Haftungsfreistellung (§§ 636, 637 RVO) - Urteil des
LG Zweibrücken vom 27.08.1991 - 3 S 101/91**

Verletzung durch einen Mitschüler: Begriff der Schulbezogenheit -
Ausschluß der Haftungsfreistellung (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 636,
637 RVO);

hier: Urteil des LG Zweibrücken vom 27.8.1991 - 3 S 101/91 -

Das LG Zweibrücken hat mit Urteil vom 27.8.1991 - 3 S 101/91 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Der Begriff der Schulbezogenheit im Sinne des RVO § 637 Abs. 1
ist weit auszulegen. Es ist zu bejahen, wenn die Verletzungshandlung
durch die Schulsituation bedingt oder wenigstens begünstigt worden
ist; wenn sie mit dem Schulbetrieb in einem inneren Zusammenhang
steht. Schulbezogen sind u.a. Verletzungshandlungen als Folge von
Spielereien, aber auch Raufereien unter Schülern.

2. Ein gezielter Schlag ins Gesicht, der eine Nasenbeinfraktur zur
Folge hatte, führt nicht unbedingt zum Ausschluß der
Haftungsfreistellung wegen vorsätzlichen Handelns, wenn sich die
Auseinandersetzung zwischen den Schülern schnell, ohne
vorhergehendes Gerangel abgespielt hat, und der Mitschüler
unvermittelt und ohne große Überlegung zugeschlagen hat.